

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 16. Januar 2020

Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Beschluss 56:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- *In Artikel 1 § 25 Absatz 2 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.*
- *Der Artikel zum In-Kraft-Treten des Gesetzes erhält die Überschrift „Artikel 3“.*

(einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD - AG.PfdG.EKD) und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD)**

Vom 16. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD - AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert am 10. Januar 2019 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender neuer § 25 angefügt:

„§ 25

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zu erlassen.“

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 14. September 2018 (KABl. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu diesem Kirchengesetz und den jeweils dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.